

Verfahren bei Kürzung und Einstellung von Sozialhilfeleistungen nach dem Sozialgesetz - Gesetzesänderung



Gemäss § 165 Sozialgesetz kann eine Sozialleistung befristet verweigert, gekürzt oder in schweren Fällen eingestellt werden, wenn Auflagen / Weisungen oder die allgemeinen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten (§ 17 SG) in unentschuldbarer Weise missachtet werden. Die betroffene Person muss vorher jedoch schriftlich auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden. Eine Verwarnung gemäss § 19 des früheren Sozialhilfegesetzes ist nicht mehr nötig.

1. Ausgangslage

§ 19 des früheren Sozialhilfegesetzes statuierte für das Vorgehen bei Leistungskürzungen und –einstellungen das sogenannte Dreistufenprinzip. Mit der Aufhebung des Sozialhilfegesetzes fällt das Dreistufenprinzip dahin.

2. Pflichten gemäss dem neuen Sozialgesetz

Mit dem Inkrafttreten des Sozialgesetzes per 1. Januar 2008 (BGS 831.1; SG) hat sich die Rechtslage für das Vorgehen bei Leistungskürzungen und- einstellungen verändert. Neu ist bei solchen Massnahmen nach § 165 SG vorzugehen.

Gemäss § 165 SG kann eine Sozialleistung befristet verweigert, gekürzt oder in schweren Fällen eingestellt werden, wenn die Verpflichtungen nach § 17 SG in unentschuldbarer Weise missachtet werden. Die betroffene Person muss vorher schriftlich auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden.

Gemäss § 17 SG sind gesuchstellende und leistungsbeziehende Personen verpflichtet:

- a) aktiv am Verfahren mitzuwirken, insbesondere über die massgebenden Verhältnisse alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen und soweit möglich zu belegen;
- b) Einsicht in die schriftlichen Unterlagen zu gewähren;
- c) Behörden und Institutionen zu ermächtigen, soweit erforderlich Auskunft zu erteilen;
- d) Auflagen und Weisungen zu befolgen;
- e) zweckgebundene Leistungen zweckmässig zu verwenden;
- f) eingetretene Änderungen umgehend mitzuteilen.

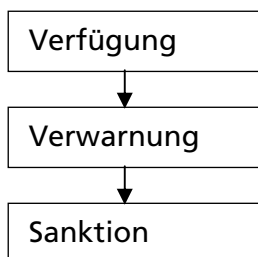
3. Verfahren bei der Leistungskürzung

Gemäss den obigen Ausführungen gelten für eine Leistungskürzung folgende Voraussetzungen:

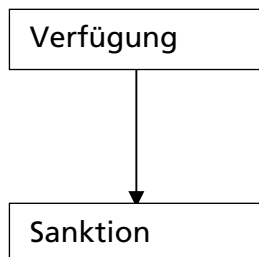
- Erstens, dass Auflagen und Weisungen verfügt wurden, und die Hilfesuchenden auf die Sanktion für den Fall der Nichtbefolgung in der Verfügung ausdrücklich hingewiesen wurden
- Zweitens, dass eine Kürzungsverfügung ergangen ist.

Im Vergleich zum früheren Sozialhilfegesetz ergibt sich folgende Änderung:

Früher (SHG):



Neu (SG):



Mit Androhung der Sanktion und Rechtsmittelbelehrung.

Mit Verfügung und Rechtsmittelbelehrung.

Die Sanktion muss in der Verfügung ausdrücklich angedroht werden. Das Formular „Orientierung der Hilfesuchenden über ihre Rechte und Pflichten“ reicht bei den Auflagen und Weisungen als Androhung der Sanktion nicht aus.

4. Folgen der Pflichtverletzung

4.1 Kürzung der Sozialhilfeleistungen

Hat die hilfeempfangende Person die Auflage oder Weisung nicht befolgt, so kann die Sozialhilfebehörde die Leistungen mittels schriftlicher beschwerdefähiger Verfügung kürzen. Für den Fall, dass auch unter diesen Voraussetzungen den Auflagen und Weisungen weiterhin nicht nachgekommen wird, ist gleichzeitig eine befristete Einstellung der Sozialhilfeleistungen anzudrohen. Für den Kürzungsumfang sind die SKOS-Richtlinien Ziffer A.8.3. zu beachten:

- Kürzen von situationsbedingten Leistungen.
- Kürzen des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt, erstmalig für die Dauer von maximal 12 Monaten. Diese Massnahme kann jeweils nach einer gründlichen Überprüfung um maximal weitere zwölf Monate verlängert werden. Die Kürzung darf höchstens 15 % betragen.

4.2 Nichtgewährung oder Einstellung der Leistung

4.2.1 Nichtgewährung

Wenn sich eine betroffene Person weigert, die zur Bedarfsbemessung nötigen Angaben beizubringen, obwohl sie ermahnt wurde und ihr die Konsequenzen schriftlich angedroht worden sind, muss das zuständige Sozialhilfeorgan erhebliche Zweifel an der Bedürftigkeit dieser Person haben. Eine Sozialhilfeleistung unterbleibt.

4.2.2 Einstellung der Sozialhilfeleistung

Wenn beispielsweise für den Sozialhilfeempfänger eine Arbeitsstelle bereitstehen würde, er sich aber weigert, diese anzutreten, ist die Voraussetzung für Sozialhilfe nicht erfüllt. Der Sozialhilfeempfänger hätte bei einer solchen Konstellation die Wahl, selber für seinen Unterhalt zu sorgen. In solchen Fällen kann die Sozialhilfeleistung für eine bestimmte Zeit - z.B. für drei Monate- ganz eingestellt werden.

Gleiches gilt, wenn sich ein Sozialhilfeempfänger standhaft weigert, auch nach erfolgter Kürzung der Leistungen an einem Soziallohnprojekt teilzunehmen oder sich um Arbeit zu bemühen.

geht an:

Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden

Präsidien der Sozialhilfekommissionen der solothurnischen Einwohnergemeinden

Sozialdienste nach Liste ASO